

**Friedhofssatzung für die von der Stadt Zwickau verwalteten
Friedhöfe vom 22.12.2011
in der Fassung der 2. Änderungssatzung
vom 14.12.2021**

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Rechtsstellung und Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Aufhebung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf Friedhöfen
- § 6 Gewerbetreibende

III. Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines
- § 8 Säрге und Urnen
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Feuerbestattung
- § 11 Urnenbeisetzung in Erdwahlgräbern
- § 12 Ruhezeit
- § 13 Aus- und Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 14 Allgemeines
- § 15 Arten der Gräber
- § 16 Rechte an Gräbern
- § 17 Inhalt und Dauer eines Nutzungsrechts
- § 18 Erlöschen und Verlängerung des Nutzungsrechts
- § 19 Rücknahme des Nutzungsrechts
- § 20 Übertragung bzw. Übergang des Nutzungsrechts

V. Grabmale

- § 21 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 22 Grabmale - Allgemeine Anforderungen und Gestaltungsvorschriften
- § 23 Standsicherheit, Fundamentierung, Befestigung und Entfernung
- § 24 Wiedererrichtung und Entfernung von Grabmalen
- § 25 Zustimmungserfordernis

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

- § 26 Grabpflege und Grabgestaltung
- § 27 Vernachlässigung der Grabpflege
- § 28 Urnengemeinschaftsanlagen

VII. Feierhallen

- § 29 Trauerfeier und Abschiednahmen

VIII. Schlussvorschriften

- § 30 Gebühren
- § 31 Ordnungswidrigkeiten
- § 32 Haftung
- § 33 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die von der Stadt Zwickau angelegten, unterhaltenen und verwalteten Friedhöfe. Dazu gehören neben dem Hauptfriedhof der Paulusfriedhof, die Friedhöfe Eckersbach und Pölbitz sowie der von der Stadt Zwickau verwaltete verwaiste jüdische Friedhof.

§ 2

Rechtsstellung und Friedhofszweck

Die städtischen Friedhöfe sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten der Stadt Zwickau. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Zwickau waren und keinen anderen Friedhof für die Bestattung gewählt haben oder unter Inanspruchnahme eines bestehenden Nutzungsrechts an einer Grabstelle beigesetzt werden sollen. Die Bestattung anderer Personen ist möglich.

§ 3

Schließung und Aufhebung

Abs. 1

Der Friedhof oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung). Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

Abs. 2

Durch die Schließung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Aufhebung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Schließung oder Aufhebung ist öffentlich bekannt zu machen; bei einzelnen Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte außerdem einen schriftlichen Bescheid.

Abs. 3

Im Falle der Aufhebung sind die in Reihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt Zwickau in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Schließung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin wird dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt.

Abs. 4

Soweit durch eine Schließung oder eine Aufhebung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.

Abs. 5

Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Stadt Zwickau auf eigene Kosten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

Abs. 1

Die Friedhöfe sind entsprechend den Öffnungszeiten, die an den Haupteingängen bekannt gemacht werden, zugänglich.

Abs. 2

Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf Friedhöfen

Abs. 1

Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Personals der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte sind zu befolgen.

Abs. 2

Kinder unter 7 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

Abs. 3

Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, Ausnahmen bilden Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
Gehbehinderten sowie Nutzungsberechtigten, welche umfangreiche Materialien für die Grabpflege bei sich führen, ist die Benutzung eines PKW auf dem Hauptfriedhof nach erteilter Sondergenehmigung durch die Friedhofsverwaltung erlaubt.
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen bzw. der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen, und Geldsammlungen durchzuführen
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen soweit sie nicht als Wege dienen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- h) zu lärmern und zu spielen,
- i) Hunde frei laufen zu lassen.
Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Friedhofssatzung vereinbar sind.

Abs. 4

Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf den städtischen Friedhöfen sind vorher anzumelden und bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Abs. 5

Führungen über die kommunalen Friedhöfe sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

§ 6 Gewerbetreibende

Abs. 1

Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

Abs. 2

Zugelassen werden nur Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Friedhofsverwaltung kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und gilt bis 31.12. des jeweiligen Jahres.

Abs. 3

Die Gewerbetreibenden und ihre Beschäftigten haben diese Friedhofssatzung sowie die Anweisungen der Friedhofsverwaltung zu beachten.

Abs. 4

Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhöfe nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit, nur mit geeigneten Fahrzeugen und mit einer besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

Abs. 5

Gegenüber Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3, 4, 7, 8 und 9 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

Abs. 6

Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) abgewickelt werden. Für die Bearbeitung der Anträge werden von der Friedhofsverwaltung Kosten nach der Satzung der Stadt Zwickau über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Abs. 7

Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten durch ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

Abs. 8

Unbeschadet vorangegangener Regelungen dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der Friedhofsöffnungszeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sowie an Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

Abs. 9

Werden bei Arbeiten Sargteile, Urnen, deren Reste oder Gebeinreste gefunden, so sind diese unverzüglich an Ort und Stelle so tief einzubetten, dass eine nochmalige Freilegung vermieden wird.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

Abs. 1

Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird die Beisetzung in einem vorher erworbenen Erdwahlgrab/Urnenwahlgrab beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

Abs. 2

Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Sie muss innerhalb von 8 Tagen nach Feststellung des Todes durchgeführt werden. Samstage, Sonntage und Feiertage werden bei der Fristberechnung nicht mitgezählt. Urnen, die nicht binnen 6 Monaten nach der Einäscherung oder nach Eintreffen von anderen Krematorien oder Friedhöfen beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in der Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt.

Abs. 3

Die Beisetzung der Särge und Urnen ist Aufgabe der Friedhofsverwaltung. Sarg- und Urnentransporte können nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung auf und zwischen den städtischen Friedhöfen durch die Bestatter erfolgen.

§ 8 Särge und Urnen

Abs. 1

Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nur aus Vollholz hergestellt sein. Eine Oberflächenbehandlung ist nur mit umweltverträglichen Mitteln zulässig. Nachweise der Umweltverträglichkeit sind für den Sarg und dessen Oberflächenbehandlung auf Verlangen der Friedhofsverwaltung bei Einlieferung beizufügen.

Abs. 2

Die Särge sollen höchstens 2,20 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,80 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

Abs. 3

Es dürfen nur Aschekapseln, Schmuckurnen und sonstige Urnen verwendet werden, deren Material innerhalb der Ruhefrist, die für die entsprechende Grabart gilt, umweltgerecht abbaubar ist.

§ 9 Ausheben der Gräber

Abs. 1

Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder geschlossen.

Abs. 2

Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

Abs. 3

Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

Abs. 4

Für die auf die Schließung des Grabes folgenden Aufgaben, z. B. das Entfernen verwelkten Blumenschmuckes und das Herrichten der Grabhügel, sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich.

§ 10 Feuerbestattung

Abs. 1

Leichen werden nur zur Einäscherung angenommen, wenn die zur Feuerbestattung erforderlichen Unterlagen gleichzeitig übergeben und die Anforderungen der Betriebsordnung des Krematoriums in der jeweils gültigen Fassung erfüllt werden. Alle ohne die erforderlichen Unterlagen entgegengenommenen und in der Kühlung untergebrachten Leichen gelten bis zur Übergabe derselben nur als vorübergehend eingestellt und bleiben in Verantwortung des Bestatters, der die Leiche gebracht hat.

Abs. 2

Urnen sind in einem Grab beizusetzen. Sie dürfen den Angehörigen nicht ausgehändigt werden.

§ 11 Urnenbeisetzung in Erdwahlgräbern

Abs. 1

Urnen können auch in Erdwahlgräbern beigesetzt werden.

Abs. 2

Die Anzahl von Urnen, die in solchen Wahlgräbern beigesetzt werden dürfen, bestimmt die Friedhofsverwaltung

§ 12 Ruhezeit

Abs. 1

Die Ruhezeit beträgt für Fehlgeborene und Verstorbene bis zum vollendeten 2. Lebensjahr 10 Jahre, im Übrigen 20 Jahre.

Abs. 2

Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 13 Aus- und Umbettungen

Abs. 1

Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

Abs. 2

Aus- und Umbettungen von Leichen bedürfen der Genehmigung des Gesundheitsamtes und der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Aus- und Umbettung einer Urne bedarf auf Antrag des Nutzungsberechtigten der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwal-

tung. Aus- und Umbettungen werden in einem Zeitraum von 2 Wochen bis zu 6 Monaten nach dem Tode nicht zugelassen, sofern es sich nicht um Urnen handelt oder sofern die Aus- oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der städtischen Friedhöfe nicht zulässig. (§ 3 Abs. 3 bleibt unberührt) Aus- und Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen werden nicht zugelassen.

Abs. 3

Alle Aus- und Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Diese bestimmt den Zeitpunkt der Aus- und Umbettung.

Abs. 4

Die Antragsteller haben Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Aus- und Umbettung zwangsläufig entstehen.

Abs. 5

Leichen und Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 14

Allgemeines

Abs. 1

Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

Abs. 2

Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15

Arten der Gräber

Abs. 1

Auf den Friedhöfen bestehen folgende Arten von Gräbern:

Für Urnenbeisetzungen:

1. **Urnenreihengräber** sind Grabstätten für eine Urne, die der Reihe nach belegt werden und bei denen die Dauer des Nutzungsrechts der Ruhezeit entspricht.
2. **Urnenwahlgräber** sind Grabstätten für mehrere Urnen.
3. **Urnensonderstellen** sind Grabstätten in Sonderlage für mehrere Urnen, die sich durch ihre größere Fläche von den Urnenwahlstellen unterscheiden.
4. **Urnengemeinschaftsanlagen** sind Grabstätten, in denen die Urnen ohne individuelle Grabzeichen beigesetzt werden.
5. **Urnengemeinschaftsanlage „An der Mauer“** sind Grabstätten, in der die Urnen mit Angabe der persönlichen Lebensdaten der Verstorbenen beigesetzt werden.
6. **Urnenkammern im Kolumbarium „Alte Redehalle“** sind Grabstätten, in der die Urnen **in Einzel- oder Partnerkammern** beigesetzt und mit persönlichen Lebens-

daten der Verstorbenen versehen werden können.

7. **Baumbestattungen** sind Grabstätten, in der die Urnen **in Einzel- oder Partnergräbern** am Baum beigesetzt und mit persönlichen Lebensdaten der Verstorbenen versehen werden können.
8. **Partnergrabanlagen** sind Urnengrabstätten auf denen Grabtafeln mit den Lebensdaten der Verstorbenen versehen werden. Die Urnen der Partner werden nebeneinander beigesetzt.

Die unter Nr. 4 bis 8 genannten Grabstätten sind Gemeinschaftsanlagen und werden von der Friedhofsverwaltung gestaltet. Die Grabpflege der unter Nr. 4 bis 8 genannten Grabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

Für Erdbestattungen:

9. **Erdreihengräber** sind Grabstätten für Leichen von Kindern und Erwachsenen, die der Reihe nach belegt und nur für die Ruhezeit (§ 12 Abs. 1) des zu Bestattenden abgegeben werden. In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden, wobei der zweite Sterbefall als Beisetzung einer Urne erfolgen muss.
10. **Erdwahlgräber** sind Grabstätten, in denen eine Erdbestattung und mehrere Urnen beigesetzt werden können.

Gräber nach Gräbergesetz:

11. Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von **Ehrengrabstätten** - einzeln oder in geschlossenen Feldern - obliegt ausschließlich der Stadt Zwickau.

Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtungen zur Erhaltung dieser Grabstätten werden durch das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

Abs. 2

Maße der Grabstellen

Länge und Breite

- | | |
|---------------------|--|
| - Erdreihengräber | - Erwachsene 2,20 m x 1,10 m |
| - Erdreihengräber | - Kinder 1,40 m x 0,70 m |
| - Erdwahlgräber | - (je Stelle anteilig) 3,00 m x 1,50 m |
| - Urnenreihengräber | - 0,70 m x 0,70 m |
| - Urnenwahlgräber | - 1,00 m x 1,00 m |

Für Wandstellen gelten besondere Regelungen:

- | | |
|-------------------|---------------------|
| - Erdbestattungen | - 16 qm für 4 Särge |
| - Erdbestattungen | - 32 qm für 8 Särge |

Abs. 3

Die Neuanlage von gemauerten Grüften sowie Grabkammern ist nicht zulässig.

Abs. 4

Für Grabarten und -größe ist der Belegungsplan der Friedhofsverwaltung maßgebend. Art und Größe belegter Gräber können während des Nutzungsrechts nicht geändert werden.

Abs. 5

Tiefgräber (zwei Särge übereinander) sind nicht zugelassen.

§ 16 Rechte an Gräbern

Abs. 1

An allen Gräbern kann gegen eine Gebühr ein Nutzungsrecht erworben werden. Erdwahlgräber und Urnenwahlgräber können vom Erwerber im Rahmen des Friedhofsbelegungsplanes ausgewählt werden.

Abs. 2

Das Nutzungsrecht wird nur einer natürlichen Person, dem Nutzungsberechtigten, und in der Regel anlässlich eines Sterbefalles verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann Nutzungsrechte ausnahmsweise auch juristischen Personen überlassen.

Abs. 3

An einem denkmalgeschützten bzw. erhaltenswertem Grab kann eine Patenschaft durch einen Patenschaftsvertrag übernommen werden. Bedingung ist, dass das Nutzungsrecht an der Grabstätte bereits abgelaufen ist. Einzelheiten werden im Patenschaftsvertrag geregelt.

Abs. 4

Die Nutzungsberechtigten haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Im Falle der Unterlassung haftet die Friedhofsverwaltung nicht für den daraus entstandenen Schaden. Nachforschungsaufträge über den Aufenthalt bei den Einwohnermeldeämtern durch die Friedhofsverwaltung sind kostenpflichtig.

§ 17 Inhalt, Dauer und Verlängerung eines Nutzungsrechts

Abs.1

Das Nutzungsrecht gibt dem Nutzungsberechtigten die Befugnis:

1. die Beisetzung von Leichen und Urnen zu bestimmen, wenn zum Zeitpunkt der Beisetzung das Recht am Grab noch für die Dauer der Ruhezeit besteht;
2. ein den Grabmalvorschriften und der jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschrift (UVV) der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau entsprechendes Grabmal setzen zu lassen, die Entfernung eines Grabmales zu beantragen und ausführen zu lassen;
3. das Grab den Grabpflegevorschriften entsprechend §§ 26 bis 28 dieser Satzung zu bepflanzen und zu pflegen.
4. Dauer der Nutzungsrechte:
 - 4.1. Grabstätten für Erdbestattungen
 - 4.1.1. Erdwahlgrab 1 bis 8-stellig 20 Jahre
 - 4.1.2. Erdreihengrab 20 Jahre
 - 4.1.3. Kinderreihengrab bis 2 Jahre 10 Jahre
 - 4.2. Grabstätten für Urnenbestattungen
 - 4.2.1. Urnenwahlgrab 20 Jahre
 - 4.2.2. Urnensonderstellen 20 Jahre
 - 4.2.3. Urnenreihengrab 20 Jahre
 - 4.2.4. Urnengemeinschaftsanlagen 20 Jahre
 - 4.2.5. Urnengemeinschaftsanlage „An der Mauer“ 20 Jahre
 - 4.2.6. Urnenkammern in Einzel- oder Partnerkammern 20 Jahre

- 4.2.7. Baumbestattung in Einzel- oder Partnergräbern 20 Jahre
 4.2.8. Partnergrabanlagen 20 Jahre

5. Grabstellen, die unter das Gräbergesetz fallen, haben ein ewiges Ruherecht.

Abs. 2

Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes für Reihengräber besteht nicht. An Wahlgräbern und Urnensonderstellen kann unter Berücksichtigung der Friedhofsplanung das Nutzungsrecht verlängert werden. Die Dauer gilt ab Erwerb und ohne Rücksicht auf die Zeit der Belegung, mindestens jedoch für die Ruhezeit der/des zuletzt beigesetzten Verstorbenen.

Eine Verlängerung der Nutzungsrechte für Gemeinschaftsanlagen im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 4 bis 8 dieser Satzung ist nicht möglich. Nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über diese Grabstätten neu verfügen.

Bei Partnergräbern in Urnenkammern und Baumbestattungen sowie in der Partnergrabanlage besteht die Ausnahme, dass mit der zweiten Beisetzung das Grab bis zum Ende der gesetzlichen Ruhezeit nach § 12 dieser Satzung nachgelöst werden muss. Eine Nachlösung darüber hinaus ist nicht möglich.

Abs. 3

Die Friedhofsverwaltung führt eine Grabdatei. Der Nutzungsberechtigte erhält bei Erstabgabe eines Nutzungsrechts eine Graburkunde, bei Verlängerung des Nutzungsrechts wird eine Verlängerungsurkunde ausgestellt.

Abs. 4

Ein Anspruch auf Reservierungsmöglichkeiten einzelner Grabstätten besteht grundsätzlich nicht. Unter Berücksichtigung der Friedhofsplanung können im Einzelfall Ausnahmen durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

§ 18 Erlöschen des Nutzungsrechts

Abs. 1

Das Nutzungsrecht erlischt mit Zeitablauf, durch Verzicht oder Aufhebung des Friedhofes bzw. Friedhofsteiles. Ein Verzicht während der Ruhezeit ist nicht möglich.

Abs. 2

Nach Ablauf des Nutzungsrechts oder durch Verzicht auf das laufende Nutzungsrecht ist durch den Nutzungsberechtigten oder durch einen von ihm Beauftragten die Entfernung des Grabmals, der sonstigen baulichen Anlagen und der Grabbepflanzung innerhalb einer Frist von 3 Monaten durchzuführen. Bei Verzicht auf das laufende Nutzungsrecht erfolgt keine Rückerstattung der Grabnutzungsgebühren.

Abs. 3

Werden das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen und die Grabbepflanzung innerhalb der Frist von 3 Monaten nicht entfernt, so kann die Stadt Zwickau im Wege der Ersatzvornahme nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entfernung auf Kosten des Pflichtigen veranlassen.

Abs. 4

Auf das Erlöschen eines Nutzungsrechts wird der Nutzungsberechtigte, sofern seine Anschrift bekannt ist, schriftlich hingewiesen. Zusätzlich kann durch Information am Grab oder durch Aushang darauf aufmerksam gemacht werden. Versäumt es der Nutzungsberechtigte, das Nutzungsrecht rechtzeitig verlängern zu lassen, so kann die Friedhofsverwaltung vom Zeitpunkt des Erlöschens an anderweitig darüber verfügen. Bei verspäteter

Nachlösung wird die Gebühr dafür rückwirkend, ab dem Zeitpunkt des abgelaufenen Nutzungsrechtes, erhoben.

§ 19 Rücknahme des Nutzungsrechts

Muss ein Nutzungsrecht nach Belegung im öffentlichen Interesse zurückgenommen werden, so hat der Berechtigte einen Anspruch auf kostenlose Umbettung und auf gebührenfreie Einräumung eines gleichwertigen Nutzungsrechts, bezogen auf die Restdauer des bisherigen Nutzungsrechts.

§ 20 Übertragung bzw. Übergang des Nutzungsrechtes

Abs. 1

Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Abs. 2 genannten Personenkreis bzw. auf die in einer letztwilligen Verfügung genannten Person seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Eine Übertragung unter natürlichen Personen ist durch die Friedhofsverwaltung zu genehmigen.

Abs. 2

Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht auf die genannten Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten in nachstehender Reihenfolge mit deren Zustimmung über.

Das sind:

- a) der überlebende Ehegatte und eingetragene Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) die ehelichen und nichtehelichen Kinder sowie Adoptivkinder,
- c) die Enkel, in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- d) die Eltern,
- e) die vollbürtigen Geschwister,
- f) der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
- g) die nicht unter a) bis f) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird der jeweils Älteste Nutzungsberechtigter.

Abs. 3

Kommen mehrere Personen für eine Nutzungsrechtsnachfolge in Frage, so haben diese eine Person von ihnen als einzigen neuen Nutzungsberechtigten zu benennen und die Umschreibung auf diesen zu veranlassen. Kommt eine Einigung innerhalb einer von der Stadt Zwickau gesetzten Frist nicht zustande, so trägt die Stadt Zwickau eine in der Reihenfolge der in Absatz 2 genannten Personen als Nutzungsberechtigten in die Grabdatei ein. Die Rechtsnachfolge ist in geeigneter Form (z. B. Testament, Erbschein) zu belegen.

V. Grabmale

§ 21 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten, dass der Friedhofszweck - würdige Ruhestätte, Pflege des Andenkens der Verstorbenen - gewahrt wird und eine Verletzung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ausgeschlossen ist.

§ 22 Grabmale

Allgemeine Anforderungen und Gestaltungsvorschriften

Abs. 1

Als Grabmale nach dieser Satzung gelten insbesondere auch Stein- und Holztafeln, Aufsätze, Blumenbehälter auf Grabsteinen, Grabeinfassungen, Grabkapellen (Pavillons), Überbauten jeder Art sowie Teile und Zubehör von Grabmalen einschließlich zum Grab gehörende Sitzgelegenheiten.

Abs. 2

Die Grabmale müssen sich in ihrer Gestaltung und Bearbeitung an die Umgebung anpassen.

Abs. 3

Stehende und liegende Grabmale sowie Grabplatten sind zulässig. Liegende Grabmale und Grabplatten dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.

Abs. 4

Auf den städtischen Friedhöfen Zwickau sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) stehende Grabmale

Grabart Höhe x Breite

- Urnenreihengräber - 0,60 m x 0,35 m
- Urnenwahlgräber - 0,70 m x 0,35 - 0,40 m
- Kinderwahlgräber
(bis 2 Jahre) - 0,70m x 0,35m – 0,40m
- Urnensonderstellen klein - 0,90m x 0,45m
- Urnensonderstellen groß - 1,50m x 0,50m
- Erdreihengräber - 1,00 m x 0,45 m
- Erdwahlgräber (einzeln) - 1,10 m x 0,50 m
- Erdwahlgräber (doppelt) - 0,85 - 1,00 m x 0,50 - 1,25 m

Die Mindeststärke für stehende Grabmale bis 0,70 m Höhe beträgt 0,12 m. Für Grabmale von 1,00m Höhe beträgt die Mindeststärke 0,16 m.

b) liegende Grabmale

- Urnengräber - 0,40 x 0,40 m x 0,06 m
- Erdgräber - 0,50 x 0,80 m x 0,06 m

c) Grabeinfassung

Urnengräber:

- Länge - 0,80 m bis 1,00 m
- Breite - 0,60 m
- Stärke - 0,03 m
- Sichtbare Höhe - 0,05 m

Erdgräber:

- Länge - 1,70 m
- Breite - 0,70 m
- Stärke - 0,06 m
- Sichtbare Höhe - 0,08 m

Abs. 5

An besonderen Stellen können Grabmale im Rahmen der Gesamtplanung von diesen Maßen und Materialien abweichen, wenn sie dem Charakter der Stelle und Anlage entsprechend künstlerisch wertvoll gestaltet sind.

§ 23**Standicherheit, Fundamentierung, Befestigung und Entfernung****Abs. 1**

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und des Handwerks, insbesondere den Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Abs. 2

Grabmale im Sinne des § 24 Abs. 5 können nur mit schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

Abs. 3

Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach Entzug von Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht das nicht binnen 3 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, nach einmaliger schriftlicher Aufforderung die Grabstätte kostenpflichtig abzuräumen bzw. abräumen zu lassen. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Zwickau über.

§ 24**Wiedererrichtung und Entfernung von Grabmalen****Abs. 1**

Sind für Erdbestattungen Gräber zu öffnen und deshalb ein stehender Grabstein, der wegen seiner Gründung nicht stehen bleiben kann, ein liegender Grabstein, die Einfassung, Grabbepflanzung oder/und der Grabhügel zu entfernen, so haben hierfür die Inhaber des Nutzungsrechts mindestens einen Werktag vor Beginn der Grabarbeiten Sorge zu tragen. Anderenfalls ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Entfernung zu veranlassen. Eine Haftung bei Beschädigungen und Anspruch auf Ersatz, auch für entfernte Pflanzen, besteht nicht.

Abs. 2

Grabmale, die wegen der Öffnung des Grabes entfernt wurden oder aus einem anderen Grund nicht an ihrem Platz stehen, müssen innerhalb einer angemessenen Frist wieder aufgestellt werden. Ist eine Wiederaufstellung nicht möglich, sind sie durch den Nutzungsberechtigten bzw. durch einen von ihm Beauftragten aus dem Friedhof zu entfernen. Über Grabmale, die nicht nach Ablauf einer gesetzten Frist entfernt werden, kann die Friedhofsverwaltung frei verfügen und diese kostenpflichtig entsorgen.

Abs. 3

Bei Grabmalen, die nach Feststellung der Friedhofsverwaltung umzustürzen drohen oder aus anderen Gründen sicherheitsgefährdend sind, hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf dessen Kosten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrung) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht beseitigt, so ist sie berechtigt, im Wege der Ersatzvornahme und nach den gesetzlichen Bestimmungen den ordnungswidrigen Zustand zu beseitigen. Ist der Nut-

zungsberechtigte nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, wird die schriftliche Aufforderung zur Mängelbeseitigung bzw. die Ankündigung zur Ersatzvornahme durch einen Hinweis auf der Grabstätte für die Dauer von 3 Monaten ersetzt.

Abs. 4

Die Friedhofsverwaltung kann nach schriftlicher Aufforderung und angemessener Frist Grabmale auf Kosten der Berechtigten auch dann entfernen, wenn die Grabmale ohne Beachtung der Vorschriften dieser Satzung errichtet oder geändert wurden.

Abs. 5

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen, wenn die Änderung zu einer Beeinträchtigung des Wesens des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung des Grabmales führen würde oder wichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen. Insoweit ist die Denkmalbehörde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 25 Zustimmungserfordernis

Abs. 1

Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Die Aufstellungsgenehmigung ist auf Verlangen der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

Abs. 2

Den Anträgen sind beizufügen:

- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie der Fundamentierung.
- b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

Abs. 3

Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

Abs. 4

Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 2 Jahren nach der Zustimmung errichtet worden sind.

Abs. 5

Nicht zustimmungspflichtige provisorische Grabmale (kleiner als 0,15 m x 0,30 m) sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. Provisorische Grabmale, die sich länger als 2 Jahre auf einem Grab befinden, können von der Friedhofsverwaltung beräumt werden. Grabmale, die innerhalb einer Aufbewahrungsfrist von 3 Monaten nicht abgeholt wurden, werden kostenpflichtig entsorgt.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 26 Grabpflege und Grabgestaltung

Abs. 1

Die Gräber sind vom Nutzungsberechtigten bzw. von einer vom ihm beauftragten Person innerhalb der in Abs. 3 genannten Fristen würdig herzurichten und während der gesamten Laufzeit der Nutzungsrechte instand zu halten. Dies gilt entsprechend für den Grab schmuck, Grabbepflanzung und beim Anlegen von Grabhügeln. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.

Abs. 2

Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen, ohne eine objektiv störende Wirkung auszulösen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, welche die anderen Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Höhe der Grabbepflanzung darf die in der jeweiligen Abteilung zugelassenen Grabmale nicht überragen. Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Abs. 3

Grabstätten für Erdbestattungen sind bis 10 Monate, Urnenstellen bis 3 Monate nach erfolgter Bestattung gärtnerisch herzurichten.

Abs. 4

Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

Abs. 5

Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet

Abs. 6

Kunststoffe und sonstige umweltschädigende Werkstoffe dürfen in sämtlicher Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Blumentöpfen, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Kerzenbehälter.

Abs. 7

Das Abdecken der Grabstätte ist nur mit natürlichen Materialien erlaubt. Grabumrandungen und Grabeinfassungen aus Naturmaterial bzw. dem gleichen Material wie das Grabmal sind zulässig.

Abs. 8

Geräte zur Grabpflege und leere Gefäße jeder Art dürfen an den Gräbern oder in deren Nähe nicht aufbewahrt werden.

§ 27 Vernachlässigung der Grabpflege

Abs. 1

Werden Grabstätten nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Auf-

wand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herichtung hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zusetzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung entschädigungslos und kostenpflichtig

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen sowie
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen,
- c) Nutzungsrechte entziehen.

Abs. 2

Bei Grabschmuck, der nicht den Anforderungen des Abschnittes VI dieser Satzung entspricht, gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Eine Pflicht der Aufbewahrung des entfernten Grabschmuckes durch die Friedhofsverwaltung besteht nicht.

§ 28 Urnengemeinschaftsanlagen

Abs.1

Die Gestaltung und Pflege dieser Gräber obliegt der Friedhofsverwaltung.

Abs. 2

Es ist nicht gestattet, diese Grabanlagen zu verändern, insbesondere zu bepflanzen. Die Grabstätten dürfen nicht betreten werden. Blumen und Schalen sind außerhalb der Grabfläche am Rand abzulegen.

Abs. 3

Sonstige Grabbeigaben (wie z.B. Laternen, Fotos etc.) sind nicht gestattet und werden durch die Friedhofsverwaltung entfernt. Eine Aufbewahrungspflicht dieser Grabbeigaben besteht nicht.

VII. Feierhallen

§ 29 Trauerfeier und Abschiednahmen

Abs. 1

Trauerfeiern können in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten oder am Grab abgehalten werden.

Abs. 2

Auf Wunsch der Angehörigen können Verstorbene in der Abschiednahme aufgebahrt werden.

Abs. 3

Gewerbliche Lichtbild-, Tonband-, Film-, Tonfilm-, Video-, Funk- und Fernsehaufnahmen von Trauerfeiern, Leichenzügen, Gedenkfeiern und ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Diese kann erteilt werden, wenn die Angehörigen einverstanden sind. Besondere Auflagen der Friedhofsverwaltung sind zu beachten.

Abs. 4

Die Benutzung der Feierhallen und Abschiednahme kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

Abs. 5

Sonderwünsche bei der Durchführung von Trauerfeiern und Abschiednahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

VIII. Schlussvorschriften**§ 30
Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Benutzung der von der Stadt Zwickau verwalteten Friedhöfe vom 01.01.2004 in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

**§ 31
Ordnungswidrigkeiten****Abs. 1**

Gemäß § 124 Abs. 1 Ziff. 1 SächsGemO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 5 Abs. 3 a) dieser Satzung die Wege mit Fahrzeuge aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle bzw. ohne Sondergenehmigung befährt;
- b) entgegen § 5 Abs. 3 b) dieser Satzung Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anbietet und dafür wirbt;
- c) entgegen § 5 Abs. 3 c) dieser Satzung an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt;
- d) entgegen § 5 Abs. 3 d) dieser Satzung ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen bzw. der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert;
- e) entgegen § 5 Abs. 3 e) dieser Satzung Druckschriften verteilt; und Geldsammlungen durchführt;
- f) entgegen § 5 Abs. 3 f) dieser Satzung Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert;
- g) entgegen § 5 Abs. 3 g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, Grabstätten und Grabeinfassungen betritt;
- h) entgegen § 5 Abs. 3 h) dieser Satzung lärmt und spielt;
- i) entgegen § 5 Abs. 3 i) dieser Satzung Hunde frei laufen lässt;
- j) entgegen § 16 Abs. 4 dieser Satzung die Änderung seiner Anschrift der Friedhofsverwaltung nicht mitteilt;
- k) entgegen § 24 Abs. 1 dieser Satzung Grabsteine, Einfassungen, Grabbepflanzungen und Grabhügel wegen Graböffnungen nicht entfernt;
- l) entgegen § 24 Abs. 2 dieser Satzung Grabsteine, die nicht wieder aufgestellt werden können, nicht vom Friedhof entfernt;
- m) entgegen § 24 Abs. 3 dieser Satzung keine Abhilfe wegen Sicherheitsgefährdung durch Grabsteine, die umzustürzen drohen, schafft;
- n) entgegen § 24 Abs. 4 dieser Satzung Grabmale ohne Beachtung der Vorschriften errichtet oder geändert hat;
- o) entgegen § 25 Abs. 5 dieser Satzung provisorische Grabmale entsprechend den angegebenen Frist nicht entsorgt;
- p) entgegen § 27 Abs. 1 dieser Satzung Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt.

Abs. 2

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000 Euro geahndet werden. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

§ 32 Haftung

Abs. 1

Der Friedhofsverwaltung obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet insoweit nicht für Schäden die durch eine nicht satzungsgemäße Nutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht haftet die Friedhofsverwaltung nach den gesetzlichen Vorschriften über eine Haftung wegen Amtspflichtverletzung. Schadenersatzansprüche aus anderen rechtlichen Gründen sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf vorsätzliche oder grobe Fahrlässigkeit städtischer Mitarbeiter beruht.

Abs. 2

Verfügungs- und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechende Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grabstätten entstehen. Sie haben die Friedhofsverwaltung von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

Abs. 3

Abs. 2 findet sinngemäß auf die nach § 6 dieser Satzung zugelassenen Gewerbetreibenden sowie für deren Bedienstete Anwendung.

§ 34 Inkrafttreten

....

Neufassung: **Zwickauer Pulsschlag Nr. 28 vom 28.12.2011**
Inkrafttreten: 01.01.2012

1. Änderung: **Zwickauer Pulsschlag Nr. 1 vom 17.01.2018**
Inkrafttreten: 01.02.2018

2. Änderung: **Zwickauer Pulsschlag Nr. 25 vom 14.12.2021**
Inkrafttreten: 01.01.2022